

setz und richten nach vollbrachter That über dieselbe. Nach diesen Hauptfunctionen lassen beide Arten sich als gesetzgebendes und als richtendes Gewissen unterscheiden.

a. Das besondere gesetzgebende Gewissen wird eingetheilt 1. nach der Art und Weise, wie es das Sittengesetz, dieses im weitern Sinn aufgefaßt, anwendet: in das gebietende, das verbietende, das rathende, das erlaubende; 2. nach seiner objectiven Uebereinstimmung mit dem Sittengesetz in das wahre oder richtige und in das falsche oder irrige, wobei letzteres wieder als schuldlos oder als schuldbar irrendes unterschieden werden muß; 3. nach seiner subjectiven Ueberzeugung hinsichtlich der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Sittengesetz in das sichere oder entschiedene und in das unsichere oder unentschiedene. Letzteres wird wieder in das zweifelnde und in das muthmaßende (probable) Gewissen eingetheilt. Wenn das sichere Gewissen leicht erregbar, für seine Richtigkeit besorgt, in seiner Ueberzeugung wohlbegründet und dieser stets zu folgen bemüht ist, so heißt es das gute Gewissen. Von beiden sind das perplexe, das ängstliche oder scrupulöse, das pharisäische, das schlafende, verhärtete oder erstorbene, das weite oder laze und das enge Gewissen zu unterscheiden. b. Das besondere richtende Gewissen ist entweder rechtfertigend oder verurtheilend, lohnend oder strafend; das rechtfertigende und lohnende Gewissen begründet ein gutes, das verdamnende und strafende ein böses Gewissen, in welcher Ausdrucksweise der Charakter und Zustand des Gerichteten auf den Richter (das Gewissen) übertragen wurde.

3. Die Existenz des Gewissens nach seinen verschiedenen Functionen wird durch das unmittelbare Zeugniß des menschlichen Selbstbewußtseins für dieselbe, sowie durch die Thatsache, daß dasselbe in der positiven göttlichen Offenbarung theils ausdrücklich anerkannt, theils stillschweigend vorausgesetzt wird (vgl. Simar, Moralphil., 2. Aufl. 1877, 103), unwiderlegbar dargethan. Dem Gewissen kommt in seinen verschiedenen Functionen Auctorität d. h. Befehlskraft zu, die das handelnde Subject mit Ausschluß anderer Gründe zum Gehorsam gegen seine Aussprüche und Forderungen veranlaßt und zur Anerkennung seiner Urtheile bestimmt. Diese Auctorität stammt von Gott, welcher die Quelle jeder außergöttlichen Auctorität ist (Spr. 8, 15. 16. Röm. 13, 1); sie kann wegen dieses Ursprungs aus Gott göttlich heißen, ohne deswegen absolut und unbedingt in dem Sinn zu sein, als wäre sie auch von Gott unabhängig; sie hat vielmehr von dem göttlichen Willen ihr Maß in ersterer und intensiver Hinsicht; sie wird vermittelt und übertragen durch das Gesetz, das von Gott mit Auctorität versehen ist und, indem es in's Gewissen aufgenommen wird, diesem die ihm eigene göttliche Auctorität überbringt (S. Thom., De verit. q. 17, a. 3). Da das christliche Sittengesetz, das die von Gott kommende Auctorität

des Gewissens vermittelt, der katholischen Kirche, der Stellvertreterin Christi auf Erden, als Depositarin und authentischen Erklärerin übergeben ist, so ergibt sich von selbst, daß ihr nothwendig der höchste Einfluß auf das Gewissen zustehe, und daß das Gewissen des Einzelnen nur soviel Ansehen beanspruchen darf, als es sich mit dem Gesetzesbewußtsein der Kirche in Uebereinstimmung weiß. Hiernach ist die Einrede zu würdigen, unser Gewissen nöthige uns, den Entscheidungen der Kirche uns nicht zu fügen; dieselbe setzt entweder den Zweifel an der göttlichen Mission der Kirche voraus, oder beruht auf der absurden Anschauung, das Gewissen sei lediglich das Organ der autonomen Vernunft, ohne Beziehung auf Gott.

Gewissen hatten die ersten Menschen schon vor der Sünde, da es in ihrer Natur angelegt war; dasselbe war damals vollkommener als nach dem Sündenfall. Während der Versuchung machte es sich geltend (Gen. 3, 2—3), nach dem Falle entwickelte es seine richterliche Thätigkeit und erfüllte die Sünder mit Scham und Furcht, so daß sie vor dem Angesicht Gottes flohen und vor dem Blick des Allwissenden sich verbergen wollten. Die von Gott äußerlich verhängten Strafen wurden innerlich vom Gewissen bestätigt (Gen. 3, 7—19). Durch die Sünde ist das Gewissen nicht zerstört worden; es blieb sowohl den Stammeltern als dem ihnen entstammenden Geschlechte. Allein es war vielfach geschwächt; die den Grundkräften der Seele durch die Sünde beigebrachten Wunden mußten ihre unheilvollen Wirkungen auch an dem Gewissen äußern, ohne indessen sein Wesen zu ändern. Sehr deutlich zeigen sich die Wirkungen des richtenden Gewissens beispielsweise bei Cain (Gen. 4, 10 ff.), bei den Brüdern des ägyptischen Joseph (ebd. 42, 21), die des gesetzgebenden bei Joseph selbst (ebd. 39, 8—10). Die Geschichte bezeugt, daß bei allen Völkern das Gewissen als höhere Macht des sittlichen Urtheilens und Richtens bei sämmtlichen Beziehungen des bürgerlichen und des religiösen Lebens vorhanden war und anerkannt wurde. In den Religions-Sagen der alten orientalischen Völker, sowie in deren Buß- und Reinigungs-Wesen findet die Idee des Gewissens besondern Ausdruck; bei den Griechen und Römern wurde sie theils in mythologischen Kleid gehüllt, theils von Rednern und Dichtern ausgesprochen. Die Personification des gesetzgebenden Gewissens ist Themis, während die Erinnyen und Eumeniden, sowie die Rache-götter (Dike, Nemesis, Acastor), die Fluchgötter (Apai), die Furien u. s. w. das strafende Gewissen, das Schuldbewußtsein und seine sich selbst rächende Macht darstellen. Die Sühnungen, denen sich, besonders in den Mysterien, Schuldbeladene unterzogen, stehen mit dem Gewissen im Zusammenhang. Das altgriechische Drama ist in seinen schönsten Erzeugnissen von dem Gedanken der sittlichen Vergeltung eingegeben und durchwirkt (Sophokles, Euripides). Die Beredsam-